

## Informationen der KVN für niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen zu COVID-19-Erkrankungen/Verdachtsfällen – FAQ

(Stand 20.03.2020, 9.15 Uhr)

### Themengebiete:

Erkennung von COVID-19-Verdachtsfällen, Indikation zur Testung, Art der Testung  
Arbeitsunfähigkeit und deren Bescheinigung  
Verordnungen  
ICD-Kodierung  
Vergütung, Abrechnung, Wirtschaftlichkeitsbonus Labor  
Praxisabläufe  
Persönliche Schutzausrüstung  
Weitere Fragen

### Erkennung von COVID-19-Verdachtsfällen, Indikation zur Testung, Art der Testung

- Q: Wie erkenne ich, ob es sich im konkreten Fall um einen Verdachtsfall von COVID-19 handelt? Gibt es eine Liste der aktuell ausgewiesenen Risikogebiete? Wie soll ich mit einem Verdachtsfall in meiner Praxis umgehen?
- A: Die Webseite des RKI hält ständig aktualisierte medizinische Informationen zu diesem Thema bereit. Auf [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) finden Sie unter anderem ein Flussschema zur Identifizierung und Abklärung von Verdachtsfällen sowie Hinweise zum ambulanten Management dieser Fälle. Wir empfehlen, dass Sie sich mit den jeweils aktuellen Informationen vertraut machen. Falls Sie anschließend weitere medizinische Detailfragen haben, sollten Sie mit Ihrem lokalen Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen.
- Q: Ich bin mir nicht sicher, ob ein bestimmter Patient getestet werden sollte oder nicht, z.B. weil bei ihm keine Symptome vorliegen. Können Sie mich zur Testung von konkreten Patienten beraten?
- A: Die KVN kann Ihnen keine Beratung zur Testung von konkreten Patienten anbieten. Bitte orientieren Sie sich bei Ihrer Entscheidung an dem RKI-Flusschema ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)). Falls Sie anschließend weitere medizinische Detailfragen haben, sollten Sie mit Ihrem lokalen Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen.
- Q: Muss ich alle beschwerdefreien Kinder und Lehrer einer Schule oder alle beschwerdefreien Teilnehmer einer größeren Veranstaltung testen lassen, wenn dort ein bestätigter Fall aufgetreten ist?
- A: Die Entscheidung, ob und welche beschwerdefreien Kontaktpersonen von bestätigten Fällen getestet werden müssen, trifft das jeweils zuständige Gesundheitsamt. Entsprechende Fragen sollten Sie mit diesem klären.
- Q: Falls ich bei mir oder meinen Mitarbeitern einen Abstrich/die Untersuchung auf COVID-19 für erforderlich erachte, muss ich diese über eine der zentralen Testeinrichtungen durchführen lassen?
- A: Sie können diese Abstriche selbst durchführen und die Testdurchführung über Ihr übliches Labor durchführen lassen. Bitte beachten Sie zusätzlich die gesetzlichen Meldepflichten, die z.B. für begründete Verdachtsfälle entsprechend RKI-Schema bereits vor Vorliegen des Testergebnisses gelten.

- Q: Bei einem meiner Patienten ist eine stationäre Operation geplant. Er wurde vom Krankenhaus an meine Praxis zurück verwiesen, weil derzeit nur Patienten mit einem negativen Coronavirustest für Operationen stationär aufgenommen werden. Darf in diesem Fall ein ambulanter Abstrich auf Krankenkassenkosten erfolgen?
- A: Bitte prüfen Sie unabhängig von der geplanten Operation, ob der Patient die Kriterien für eine SARS-CoV-2-Testung nach dem RKI-Flussschema erfüllt. Falls dies nicht der Fall ist, handelt es sich aus unserer Sicht bei der geforderten Testung um eine prästationäre Screening-Leistung. Dies sind Leistungen, die ein Krankenhaus vor einer stationären Aufnahme z.B. zur Verhinderung einer Infektionsweitergabe für erforderlich hält. Derartige prästationäre Screening-Leistungen sind vom Krankenhaus selbst zu erbringen und kein Teil der ambulanten Versorgung. Eine Anmeldung dieses Patienten bei einer zentralen ambulanten Testeinrichtung ist nicht möglich.
- Q: Handelt es sich bei den jetzt häufig beworbenen Coronavirus-Schnelltests um eine GKV-Leistung?
- A: Es handelt sich bei diesen sogenannten Schnelltests nicht um eine Leistung der GKV. Abgesehen davon ist auch der medizinische Nutzen fragwürdig, weil kein Erregernachweis erfolgt, sondern ein Antikörperrnachweis. Die Entwicklung entsprechender Antikörper erfolgt bei Virusinfektionen meist frühestens eine Woche nach Erkrankungsbeginn, teilweise erst deutlich später. Möglicherweise kommt es auch zu Nachweisen von früheren Infektionen mit anderen Coronaviren. Die KBV rät deshalb von der Nutzung solcher Schnelltests ab. Der Goldstandard der Diagnostik ist weiterhin der PCR-Nachweis des Erregers.

### **Arbeitsunfähigkeit und deren Bescheinigung**

- Q: Kann ich Patienten während der derzeitigen Situation auch nach rein telefonischem Kontakt krankschreiben? Für welche Patientengruppen ist dies möglich? Kann ich für eine Zusendung der Krankschreibung an den Patienten Portokosten abrechnen?
- A: Die hierzu auf Bundesebene geschlossene Vereinbarung gilt ausschließlich für Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen und/oder nicht die Kriterien des RKI für einen Verdacht auf eine COVID-19-Infektion erfüllen (siehe dazu RKI-Flussschema [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html) ). Nur in solchen Krankheitsfällen dürfen Ärzte nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) für bis zu sieben Tage ausstellen und dem Patienten per Post zusenden. Eine telefonische Verlängerung ist möglich, wenn die Erkrankung weiterhin leicht verläuft und kein Verdacht auf eine Coronavirus-Infektion besteht.
- Patienten mit Verdacht auf eine COVID-19-Infektion sind also ausdrücklich von der Regelung ausgenommen. Sie sollen möglichst auf das Virus getestet werden mit dem Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen. Eine Kennzeichnung der „Telefon-AU-Fälle“ mit der GOP 88240 ist also nicht möglich, weil es sich nicht um COVID-19-Fälle handeln kann!
- Die Regelung gilt seit dem 10.03.2020, vorerst für vier Wochen. Sie kann verlängert werden, wenn die gegenwärtige Ausnahmesituation fortbesteht. Darüber werden wir ggf. gesondert informieren.
- Alle entsprechenden Regelungen gelten ebenso für ärztliche Bescheinigungen für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Denn auch Kinder mit einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege können nach einer telefonischen Anamnese

für bis zu sieben Tage „krankgeschrieben“ werden, wenn kein Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (nach den Kriterien des Robert Koch- Instituts).

#### Abrechnung der „Telefon-AU“

Die Ausstellung einer AU-Bescheinigung ist Teil der Versicherten- bzw. Grundpauschale. Falls im entsprechenden Quartal keine Versicherten- bzw. Grundpauschale abgerechnet werden kann, können Ärzte für den telefonischen Kontakt die GOP 01435 EBM abrechnen. Für die durch die Zusendung der AU-Bescheinigung an den Patienten entstehenden Portokosten ist jeweils die GOP 40122 EBM berechnungsfähig.

#### Verwendung der eGK zum Ausstellen einer „Telefon-AU“

Das Verfahren zur eGK sieht vor, dass Patienten, die für die Krankschreibung erstmals eine Praxis telefonisch konsultieren, ihre Versichertendaten nur telefonisch mitteilen und ihre Mitgliedschaft in einer Krankenkasse mündlich bestätigen müssen. Bei bereits in der Praxis bekannten Patienten werden – wenn im relevanten Quartal rein telefonische Kontakte erfolgen – die Patientendaten aus der Patientenkartei übernommen.

- Q: Der Arbeitgeber eines beschwerdefreien Arbeitnehmers will aus Sorge vor COVID-19, dass dieser 2 Wochen nicht in die Firma kommt, obwohl der Arbeitnehmer sich nicht innerhalb eines vom RKI ausgewiesenen Risikogebietes aufgehalten hat und ohne Kontakt zu einem nachgewiesenen Erkranktem oder unbestätigtem Fall war. Er fordert vom Arbeitnehmer die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1), um die finanziellen Folgen von dessen Abwesenheit abzufangen. Kann ich den Patienten krankschreiben?
- A: Eine Arbeitsunfähigkeit liegt laut AU-Richtlinie dann vor, wenn der Versicherte auf Grund von Krankheit seine zuletzt vor der AU ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen könnte oder wenn auf Grund eines bestimmten Krankheitszustandes, der für sich allein noch keine AU bedingt, absehbar ist, dass aus der Ausübung der Tätigkeit für die Gesundheit oder die Gesundung abträgliche Folgen erwachsen, die eine AU unmittelbar hervorrufen. Das Vorliegen eines entsprechenden Krankheitszustandes ist also Voraussetzung für die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Die Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus betrieblichen Gründen des Arbeitgebers ist nicht möglich.
- Wir empfehlen abgesehen davon in jedem patientenindividuellen Einzelfall die Prüfung, ob aus medizinischen Gründen die Abklärung des Verdachts auf eine COVID-19 erforderlich erscheint - als Entscheidungshilfe kann hierbei das Flussschema des RKI dienen ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html)). Zusätzlich wird in entsprechenden Fällen ggf durch das lokale Gesundheitsamt entschieden, ob eine häusliche Quarantäne angebracht ist.
- Q: Kann ich einen beschwerdefreien Patienten krankschreiben, wenn er sich in behördlich angeordneter Quarantäne befindet? Was gilt für beschwerdefreie Patienten mit positivem SARS-CoV-2-Nachweis? Wer ordnet eine Quarantäne an?
- A: Die Quarantäne wird laut Infektionsschutzgesetz von der zuständigen Behörde angeordnet, hier dem Gesundheitsamt. Wenn bei einem Patienten in behördlich angeordneter Quarantäne keine Symptome bestehen, ist das Ausstellen einer AU-Bescheinigung nicht möglich. Dies gilt auch dann, wenn der Patient positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. In diesem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert. Der Patient reicht dazu den behördlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber wiederum kann

sich die Lohnfortzahlung über die zuständigen Behörden, in die Niedersachsen das zuständige Gesundheitsamt, erstatten lassen.

Q: Kann ich dem Elternteil eines beschwerdefreien Kindes einen „Kindkrankschein“ (Muster 21) ausstellen, wenn das Kind aufgrund der Schul- und Kitaschließungen nicht anders betreut werden kann?

A: Voraussetzung für das Ausstellen der „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist unter anderem, dass das entsprechende Kind tatsächlich erkrankt ist. Das Ausstellen dieser Bescheinigung für ein beschwerdefreies/gesundes Kind ist also nicht möglich.

### **Verordnungen**

Q: Muss ich eine neue Heilmittelverordnung ausstellen, wenn aufgrund der derzeitigen Situation die Behandlung für länger als erlaubt unterbrochen wurde oder erst später begonnen werden kann?

A: Aufgrund der Coronavirus-Pandemie können Heilmitteltherapien vorerst für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden. Auch die Maximalfrist zwischen Verordnungsdatum und Therapiebeginn wird vorerst aufgehoben. In beiden Fällen behalten ärztliche Verordnungen ihre Gültigkeit. Dies bezieht sich auf sämtliche Heilmittel, die Vertragsärzte verordnen dürfen: Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie, Ernährungstherapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie. Sie gilt vorerst bis 30. April 2020. Es gelten jedoch die folgenden Einschränkungen:

Die letzte Heilmittelbehandlung, bevor die Unterbrechung begann, muss nach dem 17. Februar 2020 erfolgt sein.

Die Verordnung, die noch nicht begonnen wurde, muss nach dem 18. Februar 2020 ausgestellt worden sein.

Weitere Details finden Sie auf der KBV-Webseite ([https://www.kbv.de/html/1150\\_45008.php](https://www.kbv.de/html/1150_45008.php)).

### **ICD-Kodierung**

Q: Wie erfolgt die ICD-10-GM-Kodierung von Verdachtsfällen/Erkrankungen mit SARS-CoV-2019?

A: Der ICD-10-GM-Code ist U07.1!. Es handelt sich um einen sekundären Code, der nur in Kombination mit einem anderen – primären – Code verwendet werden kann. Detaillierte Informationen finden sich auf der Webseite der KBV unter [https://www.kbv.de/html/1150\\_44884.php](https://www.kbv.de/html/1150_44884.php)

### **Vergütung, Abrechnung, Wirtschaftlichkeitsbonus Labor**

Q: Beeinflussen Laborbestimmungen im Rahmen der Abklärung von COVID-19-Verdachtsfällen den Wirtschaftlichkeitsbonus Labor meiner Praxis?

A: Die entsprechenden Behandlungsfälle fallen unter die Ausnahmeindikation „Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen, bei denen eine gesetzliche Meldepflicht besteht oder Mukoviszidose“ und müssen mit der Kennnummer 32006 gekennzeichnet werden. Für so gekennzeichnete Behandlungsfälle bleiben die zugeordneten Gebührenordnungspositionen bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt und wirken sich damit nicht negativ auf die Ermittlung des Wirtschaftlichkeitsbonus aus.

- Q: Gibt es eine zusätzliche Vergütung für den besonderen Aufwand, den die Abklärung von Verdachtsfällen und der Umgang mit bestätigten Fällen von COVID-19 erfordern?
- A: Auf Bundesebene wurde vereinbart, dass Verdachtsfälle und bestätigte Fälle von COVID-19 mit der GOP 88240 zu kennzeichnen sind. Wir empfehlen dringend die Beachtung dieser Vorgabe, weil rückwirkend zum 01.02.2020 vom Bewertungsausschuss beschlossen wurde, dass die entsprechenden Fälle extrabudgetär vergütet werden. Die Kennzeichnung mit der GOP 88240 geht einer Kennzeichnung aufgrund extrabudgetärer TSVG-Konstellationen vor. Abgesehen davon existiert eine gesonderte Abrechnungsmöglichkeit für die Laborbestimmung nach GOP 32816 für den Nukleinsäurenachweis des neuartigen Coronavirus mittels RT-PCR. Diese GOP kann nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie abgerechnet werden.
- Q: Gibt es eine Regelung für den Honorarausfall für den Fall, dass die Praxis nach einem positiven Abstrich vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wird?
- A: Für den Fall einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Praxisschließung/Quarantäne greift §56 des Infektionsschutzgesetzes, nach dem der Verdienstausschuss vom Land erstattet wird. Für Selbstständige richtet sich die Berechnung nach dem Steuerbescheid. In Niedersachsen ist das jeweilige Gesundheitsamt zuständig. Betroffene Ärzte sollten sich mit diesem in Verbindung setzen, um alles Weitere zu erfahren. Die KBV stellt zusätzlich ein Merkblatt mit weiteren Informationen zur Verfügung:  
[www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo\\_Coronavirus\\_Entschaedigung.pdf](http://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf)
- Q: Gibt es eine Regelung für den Honorarausfall für den Fall, dass Patienten aus Angst vor Infektionen mit dem Coronavirus Termine in meiner psychotherapeutischen Praxis absagen?
- A: Eine entsprechende Regelung existiert derzeit nicht. Wir werden ggf. über entsprechende Regelungen informieren.
- Q: In meiner Praxis steht mir ein Isolierzimmer zur Verfügung, in dem die entsprechenden Verdachtsfälle behandelt werden können. Allerdings kann man das stationäre TI-Gerät nicht desinfiziert werden und ich habe aufgrund der möglichen Überlebenszeit der Viren auf Oberflächen deshalb medizinische Bedenken zur Nutzung der Versichertenkarte des Patienten in dem Gerät. Kann ich für diese Fälle einen Ersatzverfahrensschein anlegen?
- A: Aufgrund der speziellen Konstellation ist die Nutzung des Ersatzverfahrens in diesen Fällen aus unserer Sicht ausnahmsweise gerechtfertigt.

### **Praxisabläufe**

- Q: Kann ich meine Sprechstunden reduzieren, wenn jetzt mehrere MFA aufgrund der Schulschließungen nicht mehr zur Arbeit kommen können?
- A: Laut TSVG müssen Ärzte mit einem vollen Versorgungsauftrag mindestens 25 Sprechstunden pro Woche anbieten. Dies gilt derzeit unverändert weiter. Über eventuelle Änderungen im Verlauf würden wir Sie ggf. zeitnah informieren.
- Q: Ich möchte wissen, ob ich als niedergelassener Vertragsarzt verpflichtet bin, Corona Verdachtspatienten zu behandeln, obwohl mir die erforderliche Schutzkleidung (FFP 2 Schutzmasken, etc.) nicht zur Verfügung steht?
- A: Die Behandlung eines Corona Verdachtspatienten ohne ausreichende Schutzkleidung darf abgelehnt werden, weil ein begründeter Fall für eine Behandlungsablehnung im Sinne von § 13 Absatz 7 Satz 3 BMV-Ä anzunehmen ist. Zum einen dürfen wegen der einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz (Biostoffverordnung, TRBA 250) die Angestellten nicht

angewiesen werden, ohne Schutzkleidung an der Behandlung von Corona Verdachtspatienten mitzuwirken. Zum anderen gilt aber auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass Niemand verpflichtet ist, sich durch eine Behandlung selber zu gefährden.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Q: Die KBV informiert auf ihrer Webseite über eine Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durch das Bundesgesundheitsministerium. Diese PSA sollen durch die regionalen KVen verteilt werden. Wie wird der Ablauf der Verteilung aussehen? Wie kann ich für meine Praxis bestellen?

A: Im KVN-Portal finden Sie nach dem Login auf Ihrer persönlichen Startseite gleich unter Ihrem persönlichen Begrüßungstext eine Kachel mit dem Betreff „Bestellformular Persönliche Schutzausrüstung“. Über diesen Button können Sie PSA ordern. Da sich die Verfügbarkeit der Produkte jederzeit ändern kann, wird das Material soweit vorhanden versandt. **Aufgrund der schwierigen Versorgungslage kann die PSA zum jetzigen Zeitpunkt nur bestellt werden, wenn Sie bestätigte Fälle von COVID-19 in Ihrer Praxis behandeln.**

Die Abgabe ist aktuell auf 2 Stück je betreutem Patienten begrenzt. Die Schutzbrillen sind nach Desinfektion wiederverwendbar und auf 1 Stück je laborbestätigtem Patienten begrenzt. Sobald uns die von der Bundesregierung angekündigte Schutzausrüstung erreicht, werden wir die Höchstbestellmengen anpassen.

Die Lieferung erfolgt an die Praxisadresse. Aus logistischen Gründen kann die Lieferung auch in mehreren Teillieferungen erfolgen. Wir setzen alles daran, die Wartezeiten möglichst gering zu halten.

Q: Kann ich die notwendige Anschaffung von FFP2-Schutzmasken über den SSB vornehmen?

A: Nein, eine Verordnung zu Lasten des SSB ist nicht möglich. Es handelt sich um Praxiskosten. Die KVN empfiehlt jedoch, die Rechnungen für solche zusätzlichen Ausgaben aufzubewahren. Eine gesonderte Vergütung im Verlauf kann zwar nicht garantiert werden, die KVN schließt aber entsprechende Verhandlungen im Verlauf nicht aus.

### **Weitere Fragen**

Q: Ich bin Physio/Ergotherapeutin und möchte wissen, ob ich im Rahmen meiner Arbeit mit vielen unterschiedlichen Patienten in der derzeitigen Situation irgendwelche Vorsichtsmaßnahmen treffen sollte. Können Sie entsprechende Informationen bereitstellen?

A: Die KVN kann leider nur Informationen für niedergelassene Ärzte/Ärztinnen/Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und ihre Praxen bereitstellen. Bitte wenden Sie sich für allgemeine Informationen an Ihrem Berufsverband und/oder an die Informationsseiten des RKI [www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19) und des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes [www.nlga.niedersachsen.de](http://www.nlga.niedersachsen.de) . Falls Sie im Einzelfall spezielle Fragen zur Behandlung von konkreten Patienten haben, kontaktieren Sie bitte denjenigen, der die Heilmittelverordnung ausgestellt hat.